



Stadt Wilhelmshaven
Rechnungsprüfungsamt

Stellungnahme

zum Haushaltssicherungsbericht

der Stadt Wilhelmshaven

zum Haushalt 2012



Nordsee Stadt
Wilhelmshaven

Inhaltsverzeichnis:	Seite
1 Vorbemerkung	2
2 Haushaltssicherungskonzept	2
3 Stellungnahme zum Haushaltssicherungsbericht	3
3.1 Haushaltslage	3
3.2 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts	5
4 Schlussbemerkung	6

1 Vorbemerkung

Wie bereits im Vorjahr hat die Stadt Wilhelmshaven auch 2011 über den Erfolg Ihrer Haushaltssicherungsmaßnahmen einen Haushaltssicherungsbericht nach § 82 Absatz 6 Satz 4 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) zu erstellen. Das Nds. Ministerium für Inneres, Sport und Integration (MI) hat in seiner Genehmigung der Haushaltssatzung 2011/2012 am 28.01.2011 weiter verfügt, dem Haushaltssicherungsbericht bei der Vorlage der Haushaltssatzung 2013 eine Stellungnahme des Rechnungsprüfungsamtes beizufügen.

2 Haushaltssicherungskonzept

Kann eine Gemeinde den Haushaltsausgleich nicht erreichen, so hat sie nach § 82 Abs. 6 Satz 1 NGO ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen. Das HSK ist spätestens mit der Haushaltssatzung zu beschließen und zusammen mit dieser der Kommunalaufsichtsbehörde vorzulegen. Ist ein HSK zu beschließen und war dies bereits für das Vorjahr erforderlich, so ist gemäß § 82 Abs. 6 Satz 4 NGO ein Haushaltssicherungsbericht zu erstellen, in dem über den Erfolg der Haushaltssicherungsmaßnahmen zu berichten ist.

Das Haushaltssicherungskonzept (HSK) hat vor dem Hintergrund, dass die Gemeinden ihre dauernde Leistungsfähigkeit zu gewährleisten haben, eine herausragende Bedeutung. Der Haushaltsgrundsatz gemäß § 82 Abs. 1 NGO, nach dem die Kommunen ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist, genießt allerhöchste Priorität. Das HSK stellt eine besondere Ausprägung der in § 82 Abs. 2 NGO enthaltenen Grundsätze von Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit dar. Die mit der neuen NGO zum 01.01.2006 eingeführte Bezeichnung ersetzte den bis dahin gebräuchlichen Begriff des Haushaltskonsolidierungskonzeptes, um noch deutlicher zu machen, dass es nicht nur um die Konsolidierung, sondern die Sicherung des Haushalts geht.

Im HSK ist nach § 82 Abs. 6 NGO festzulegen, innerhalb welchen Zeitraums der Haushaltsausgleich erreicht, wie der ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und wie das Entstehen eines neuen Fehlbetrags künftig vermieden werden soll. Da das HSK spätestens zusammen mit der Haushaltssatzung vom Rat beschlossen wird, bindet sich der Rat an die aufgeführten Sparziele.

Um eine einheitliche Beurteilung der vorgelegten HSKen zu ermöglichen, hat das MI in seiner Bekanntmachung vom 30.10.2007 „Hinweise zur Aufstellung und inhaltlichen Ausgestaltung des Haushaltssicherungskonzeptes“ gegeben.

Im Wesentlichen hat das MI festgelegt:

1. Das HSK hat die Ausgangslage, Ursachen der Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Ziel ist es, den Haushaltsausgleich schnellstmöglich wiederzuerlangen.
2. Die Maßnahmen sind konkret und verbindlich zu beschreiben und deren finanzielle Auswirkungen festzulegen. Abstrakte Prüfaufträge reichen nicht aus.

3. Alle Möglichkeiten der Ertragsverbesserung sind zu überprüfen. Alle nicht auf Gesetz beruhenden Leistungen werden detailliert aufgelistet, kritisch überprüft und ggf. konsequent reduziert.
4. Das HSK ist eine jährlich fortzuschreibende Anlage des Haushaltsplans und damit so lange jährlich neu durch den Rat zu beschließen, bis der Haushaltsausgleich wieder erreicht ist.

Da die Stadt Wilhelmshaven keinen ausgeglichenen Haushalt vorlegen kann, ist sie zwingend verpflichtet, ein HSK aufzustellen und dieses HSK jährlich fortzuschreiben.

Das dem 3. Nachtrag zum Haushalt 2009/2010 beigefügte HSK (2010) sah beschlossene Haushaltsverbesserungen für die Haushaltsjahre 2010 - 2013 von 27,7 Mio. € vor. Mit Stichtag 30.06.2010 hat die Stadt Wilhelmshaven in ihrem Haushaltssicherungsbericht zum Haushalt 2011 über den seinerzeit aktuellen Stand der Umsetzung berichtet.

In seiner Genehmigung der Haushaltssatzung 2011/2012 vom 28.01.2011 erinnert das MI daran, dass mit Blick auf die Finanzplanungsdaten eine jährliche Fortschreibung des HSK unabdingbar ist. Hinsichtlich des HSK 2010 merkt das MI an, dass eine Berichterstattung über die Umsetzung für das Gesamtjahr 2010 noch aussteht. Gleichzeitig weist das MI ausdrücklich darauf hin, dass das derzeitige HSK 2011 bzw. die Konsolidierungssummen objektiv nicht ausreichen, der gesetzlichen Vorschrift (§ 82 Abs. 6 Satz 2 NGO) zu genügen. Kritisch wurde angemerkt, dass von den Konsolidierungsvorschlägen der Verwaltung mit einem Umfang von ca. 18,7 Mio. € letztlich nur Maßnahmen in einer Größenordnung von rd. 8,3 Mio. € beschlossen wurden und somit ein erhebliches Konsolidierungspotenzial ungenutzt geblieben ist.

Das MI fordert weiter, dass angesichts der sehr angespannten finanziellen Lage der Stadt jede Möglichkeit zur Verringerung des Defizits ausgeschöpft werden muss. Dies sei noch nicht erkennbar. Daher müssten die nicht beschlossenen Maßnahmen weiter auf dem Prüfstand bleiben und das HSK hinsichtlich seiner Konsolidierungssumme noch ausgeweitet werden. Ausdrückliche Erwähnung finden erhebliche Einsparpotenziale im Schulgebäudesektor und im Bereich „Optimierung der Gesellschaften“.

Das MI hat daher weder eine geordnete Haushaltswirtschaft attestieren noch die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt feststellen können.

3 Stellungnahme zum Haushaltssicherungsbericht

3.1 Haushaltslage

Der Haushaltssicherungsbericht zum Haushalt 2012 (HSB 2012) wurde dem RPA am 13.09.2011 zur Stellungnahme vorgelegt. Er enthält zum Stichtag 30.06.2011 neben kurzen Ausführungen zur Haushaltslage (Seite 8) insbesondere einen allgemeinen und maßnahmenbezogenen Soll-Ist-Vergleich der beschlossenen HSKe 2010 und 2011 (siehe 3.2).

Da der Haushaltssicherungsbericht zum Haushalt 2011 (HSB 2011) lediglich einen Statusbericht zum 30.06.2010 enthielt, bezieht der HSB 2012 evaluierend neben einer stichtagsbezogenen Beurteilung des Jahres 2011 auch das Haushaltsjahr 2010 in einer rückblickenden Gesamtbetrachtung mit ein.

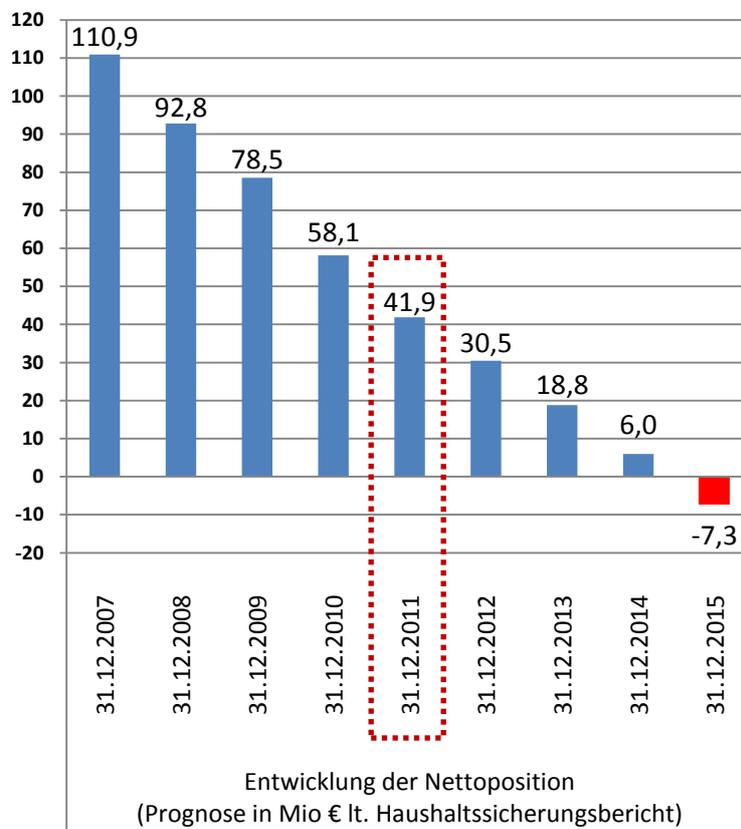
Die Verwaltung schätzt die Haushaltsentwicklung bis 2016 unverändert dramatisch ein. Die prognostizierten jährlichen Fehlbeträge in zweistelliger Millionenhöhe dürften sich bis zum Jahresabschluss 2015 auf rund 108 Mio. € aufsummiert haben.

Das daraus resultierende Abschmelzen der Nettoposition würde bis zum 31.12.2015 zu einer negativen bilanziellen Nettoposition führen (im HSB 2011 war dies bereits für den 31.12.2014 prognostiziert).

Nach dem reinen Gesetzestext wäre die Stadt tatsächlich dann überschuldet, wenn auch das Basisreinvermögen (entspricht dem „Stammkapital“) verbraucht wäre. Dies könnte nach einer Schätzung der Verwaltung 2018 der Fall sein.

Diese Situation wäre ein gravierender Verstoß gegen das Überschuldungsverbot nach § 82 Abs. 8 Satz 1 NGO und gleichzusetzen mit der „Insolvenz“ im unternehmerischen Sinne. Die dauernde Leistungsfähigkeit gemäß § 23 Nr. 5 GemHKVO wäre endgültig verloren, die Sicherung der stetigen Aufgabenerfüllung – der oberste Haushaltsgrundsatz – wäre nicht mehr gewährleistet.

Die ungebremste Entwicklung der Nettoposition und die drohende Überschuldung verdeutlicht die folgende Grafik:



Die Aussagen im Haushaltssicherungsbericht stellen die Haushaltslage nach Auffassung des RPA zutreffend dar. Dem RPA sind keine weiteren Anhaltspunkte von besonderer Bedeutung bekannt, über die ergänzend zu berichten wäre.

Wie auch im Schlussbericht über die Prüfung des Jahresabschlusses 2007 im Zusammenhang mit dem Rechenschaftsbericht erwähnt, kann sich das RPA jedoch auch im Rahmen des HSB künftig eine detailliertere Darstellung der Haushaltslage vorstellen. Das RPA empfiehlt, insbesondere eine nähere Betrachtung der exogenen und endogenen Faktoren, die nach Einschätzung der Verwaltung für die wirtschaftliche Situation der Stadt verantwortlich zeichnen, sowie der wesentlichen Risiken und Entwicklungspotenziale für künftige Haushaltsjahre, soweit sie derzeit erkennbar sind, vorzunehmen. In einer solchen perspektivischen Betrachtung könnten denkbare Szenarien und Lösungsansätze konkretisiert werden.

Das RPA sieht hierin auch eine ergänzende Möglichkeit, dem Rat der Stadt in besonderer Würdigung des Vorsichtsprinzips den Ernst der Lage und die daraus folgende Notwendigkeit zu noch weitreichenderen Beschlüssen zu verdeutlichen. Denn um die bilanzielle Überschuldung noch zu verhindern, bedarf es weiterer, mitunter auch schmerzhafter Beschlüsse. Über die beschlossenen HSKe hinaus sind jährliche strukturelle Verbesserungen im Ergebnishaushalt von 15 – 20 Mio. € erforderlich, um überhaupt jeweils den Haushaltsausgleich zu erreichen.

Auch wenn ein Haushaltsausgleich derzeit nicht absehbar ist, sind alle Optionen der Haushaltsverbesserung – wie auch wiederholt vom MI gefordert – voll auszuschöpfen.

3.2 Umsetzung des Haushaltssicherungskonzepts

Der Haushaltssicherungsbericht führt alle Maßnahmen der Haushaltssicherungskonzepte 2010 und 2011 mit den beschlossenen Haushaltsverbesserungen auf (Gesamtvolumen: ca. 11 Mio. € p.a.) sowie jene, die von der Verwaltung zwar vorgeschlagen wurden, im Rat jedoch keine Mehrheit gefunden haben. Letztere belaufen sich auf ein jährliches Gesamtvolumen von ca. 2,1 Mio. €.

In einem Soll-Ist-Vergleich sind dem HSB für jede einzelne Maßnahme die Stellungnahme der bzw. des Produktverantwortlichen beigefügt, aus der der Umsetzungs- und Gefährdungsgrad zum 30.06.2011 hervorgeht.

Von den beschlossenen Haushaltsverbesserungen (ca. 11 Mio. € p.a.) werden Maßnahmen in einer Größenordnung von ca. 6,9 Mio. € p.a. als „grundsätzlich umgesetzt“ eingeschätzt; dies gilt für 63% der in den HSKen enthaltenen Maßnahmen.

Als „teilweise umgesetzt“ gelten Maßnahmen in einem Volumen von ca. 1,1 Mio. € p.a., als „zeitlich verzögert“ (bzw. „erst nach dem Stichtag 30.06.2011“) gelten weitere rd. 1,1 Mio. € p.a.

„Nicht umgesetzt“ sind zum 30.06.2011 beschlossene Maßnahmen über ca. 1,9 Mio. € p.a., von denen ca. 1,7 Mio. € p.a. aber später realisiert werden sollen.

Als „ungefährdet“ gelten nach Einschätzung der Verwaltung Maßnahmen in einem Volumen von rd. 5,5 Mio. € p.a. Von den als „teilweise gefährdet“ eingestuften Maßnahmen (5 Mio. € p.a.) gilt ca.

1 Mio. € p.a. als „in der Höhe teilweise gefährdet“, der Großteil (4 Mio. € p.a.) lediglich „aufgrund der Zeitplanung“. Rd. 450.000 € p.a. werden als „gefährdet“ beurteilt.

Im Rahmen dieser Stellungnahme wird darauf verzichtet, auf die im HSK enthaltenen Einzelmaßnahmen näher einzugehen, da die aufgeführten Feststellungen und Einschätzungen nach Ansicht des RPA im Wesentlichen als zutreffend anzusehen sind.

Festzustellen ist jedoch, dass die Prognosen in den Haushaltssicherungskonzepten teilweise sowohl in der Höhe der finanziellen Effekte als auch bei der Darstellung der für die Umsetzung erforderlichen Zeitachsen tendenziell zu optimistisch ausfallen.

Das RPA erinnert noch einmal ausdrücklich an den konkreten und verbindlichen Charakter des HSK (sh. Nr. 2 der Hinweise des MI), mit dem sich Rat und Verwaltung der Stadt Wilhelmshaven selbst verpflichtet haben, die beschlossenen Maßnahmen auch umzusetzen. Im HSK wird künftig noch stärker als bisher auf verbindlich belastbare Zahlen abzielen sein. In Einzelfällen müsste künftig noch deutlicher dem Vorsichtsprinzip Rechnung getragen werden.

Auch in der Risikobeurteilung tendiert das RPA aus seiner bisherigen Erfahrung heraus zu einer vorsichtigeren Einschätzung des Gefährdungspotenzials, so dass wie schon im Vorjahr von einer etwas ungünstigeren Entwicklung ausgegangen wird.

4 Schlussbemerkung

Das RPA sieht Anlass, seine Anmerkung aus der Stellungnahme zum HSB des vergangenen Jahres zu wiederholen:

Die dramatische Haushaltslage der Stadt Wilhelmshaven ist das Ergebnis einer Reihe exogener und endogener Faktoren. Auch wenn sich die dauernde Leistungsfähigkeit der Stadt Wilhelmshaven in absehbarer Zeit aus eigener Kraft nicht herstellen lassen sollte, so bleibt es nach Überzeugung des RPA oberstes Gebot, sich im Rahmen der Haushaltssicherung auf alle endogenen Faktoren zu konzentrieren und alle selbst erbringbaren Beiträge zur Verbesserung der Finanzlage voll auszuschöpfen.

Gerade angesichts der Verbindlichkeit des HSK kommt es darauf an, dass alle beschlossenen Maßnahmen in vollem Umfang auch umgesetzt werden. Nur so kann das HSK seine vom Gesetzgeber gewollte Aufgabe erfüllen und auch der Aufsichtsbehörde als verlässliche Beurteilungsgrundlage dienen. Insoweit ist der Grad der Umsetzung des HSK noch zu verbessern. Bei den im HSK enthaltenen Prognosen sollte noch konsequenter das Vorsichtsprinzip Anwendung finden.

Zugleich sollten alle bislang vom Rat nicht beschlossenen Vorschläge der Verwaltung einer erneuten Prüfung unterzogen und darüber hinaus weitere Maßnahmen ins fortzuschreibende HSK aufgenommen werden, um der Forderung des MI, die Konsolidierungssumme auszuweiten, nachzukommen.

Die Anregungen aus der Stellungnahme zum HSB 2011 hält das RPA vollinhaltlich aufrecht; es wird darauf verzichtet, sie an dieser Stelle noch einmal aufzulisten. Ergänzend merkt das RPA Folgendes an:

1. Die Beteiligungen sind in noch deutlich stärkerem Maße als bislang in die Haushaltssicherung mit einzubeziehen. Es darf nicht der subjektive Eindruck entstehen, Haushaltssicherung sei vornehmlich die Aufgabe der Kernverwaltung. Wenn sich die nicht nur vereinzelt vorhandene Wahrnehmung eines deutlichen Gefälles zwischen Kernverwaltung und Beteiligungen weiter festigen sollte, könnte dies zu einer sinkenden Bereitschaft in den Fachbereichen führen, weitere Sparvorschläge zu entwickeln.

Der aktuelle Stand der Umsetzung im Aufgabenfeld „Optimierung der Gesellschaften“ muss derzeit als unbefriedigend bezeichnet werden. Weder ist es bislang gelungen, die Beteiligungslandschaft der Stadt Wilhelmshaven grundlegend zu entflechten und nachhaltig neu zu beordnen noch eine effektive Steuerung der Beteiligungen sicherzustellen. Von ersten Schritten abgesehen stellt sich die Situation wie vor Jahresfrist dar. Vor dem Hintergrund des in Zukunft zu erstellenden konsolidierten Gesamtabchlusses erfährt diese Aufgabe noch eine weitere Relevanz.

Das RPA verkennt dabei nicht die erheblichen Bemühungen der Verwaltung, die jedoch vor der Kommunalwahl 2011 nicht in jedem Fall politisch mehrheitsfähig waren. Dieses Themenfeld wird nun einen wesentlichen Handlungsschwerpunkt des neuen Rats bilden müssen, um mit höchster Priorität kurzfristige Entscheidungen zu treffen. Ziel muss es bleiben, die Zahl der Beteiligungen deutlich zu reduzieren, eine wirksame Steuerung der Beteiligungen zu gewährleisten, die dortigen Defizite zu verringern und Synergieeffekte zu erzielen, um jede Möglichkeit zur Verbesserung der Haushaltslage zu nutzen.

2. Kritisch sieht das RPA das Ausmaß der zurzeit in Umsetzung bzw. in Planung befindlichen Investitionsmaßnahmen. Ob die Realisierung der zahlreichen Projekte angesichts der dünnen Personaldecke in den damit betrauten Eigenbetrieben tatsächlich sparsam und wirtschaftlich erfolgen kann (Verpflichtung aus § 82 Abs. 2 NGO), wird vom RPA bezweifelt.

Bei diesen Projekten steht nach dem Eindruck des RPA nicht immer der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung im Vordergrund, sondern – angesichts des teilweise erheblichen politischen Drucks – eine möglichst schnelle Realisierung. Angesichts der eingeschränkten Personalkapazitäten werden (in allen Projektphasen vom Entwurf bis zur Schlussrechnung) inzwischen fast ausschließlich externe Architekten und Ingenieure mit den Projekten betraut.

Ob das inzwischen erreichte Ausmaß der Inanspruchnahme Externer in jedem Fall einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft dient, darf bezweifelt werden. Um einen sparsamen Umgang mit Haushaltsmitteln bei der Realisierung von Bauprojekten zu gewährleisten, ist eine deutlich engere Anbindung dieser externen Fachleute an die projektleitenden Dienststellen zwingend erforderlich, scheitert dort aber häufig an den

eingeschränkten Personalressourcen. Dies gilt auch für die Vorbereitung der Vergabeverfahren.

Auch dürfte in der Vergangenheit zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht in jedem Fall die erforderliche Planreife bestanden haben; nur so ist der signifikante Anstieg von Nachträgen bei einzelnen Baumaßnahmen zu erklären. Hier dürfte in Einzelfällen dem erheblichen politischen Druck, die betreffenden Maßnahmen unverzüglich zu beginnen, nachgegeben worden sein.

Anzustreben wäre eine grundsätzliche, dem Vorsichtsprinzip verpflichtete inhaltliche und zeitliche Abstimmung zwischen Verwaltung und Rat über umzusetzende Projekte, denn nicht alles, was politisch gewünscht ist, ist auch im Sinne des Gesetzes personell leistbar (sparsame und wirtschaftliche Verwendung der Haushaltsmittel, korrekte Ausschreibungsverfahren). Hier dürften die Kapazitätsgrenzen insbesondere in den Eigenbetrieben GGS (Grundstücke und Gebäude der Stadt Wilhelmshaven) und TBW (Technische Betriebe Wilhelmshaven) trotz Einsatz externer Fachleute seit Längerem erreicht sein.

Das RPA empfiehlt zudem grundsätzlich den stärkeren Einsatz eigenen Personals (ggf. über Zeitverträge) und hält die maßvolle personelle Aufstockung der fraglichen Bereiche schon aus wirtschaftlichen Gründen für angezeigt.

Allein für das Projekt „Neues Gymnasium Wilhelmshaven“ werden nach überschlägigen Schätzungen des RPA Architekten- und Ingenieurleistungen in einer Höhe von mindestens 2 Mio. € anfallen. Auch wenn bei einem Bauprojekt dieser Größenordnung der Einsatz Externer gerechtfertigt sein mag, so stellt sich dennoch generell die Frage nach der Wirtschaftlichkeit solcher Beauftragungen. Vieles von dem, was derzeit Externe an Leistungen für die Stadt Wilhelmshaven erbringen, könnte (und müsste) bei einer besseren Personalausstattung durch eigenes Personal erbracht werden. So bleibt die heute bereits nicht unübliche Inanspruchnahme externer Architekten und Ingenieure selbst für kleinere Bauunterhaltungsmaßnahmen fragwürdig.

Das RPA vertritt zudem die Ansicht, dass die für die Inanspruchnahme externer Fachkräfte anfallenden Kosten faktisch den Personalkosten der Stadt Wilhelmshaven hinzuzurechnen wären. Eine solche Betrachtungsweise würde für mehr Transparenz und (angesichts des Ausmaßes) für eine stärkere Sensibilisierung für dieses Thema sorgen.

3. Das RPA weist darauf hin, dass die Sparbemühungen mit Blick auf die dramatische finanzielle Situation der Stadt Wilhelmshaven ausdrücklich auch den Standard von Investitionen mit einbeziehen müssen.

Durch eine vertretbare Verringerung von Standards oder durch den möglichen Verzicht auf zwar wünschenswerte, jedoch nicht zwingend erforderliche (Zusatz-)Maßnahmen könnten neben einer Entlastung des Haushalts ggf. auch zusätzliche finanzielle Spielräume für andere unabweisbare Vorhaben generiert werden. Hier müsste schon bei der Entwurfsplanung angesetzt werden (auf den vorherigen Punkt wird verwiesen). In diese Betrachtung sind auch die möglichen Folgekosten einzubeziehen (z.B. Unterhaltungsaufwand bei großzügigen Glasfassaden und -dächern, Fassadengestaltung aus Holz, Flachdächern pp.).

4. Stark ausgeprägt ist in einigen Bereichen noch immer die Tendenz, von Öffentlichen Ausschreibungen abzusehen, obwohl gerade die Öffentliche Ausschreibung, die nach § 26a GemHKVO grundsätzlich vorgeschrieben ist, eine wirtschaftliche Auftragsvergabe gewährleistet. Gerade das Argument der Wirtschaftlichkeit (§ 82 Abs. 2 NGO) wird von Teilen der Verwaltung und Eigenbetriebe trotz eindeutiger Belege in Rechtsprechung und Literatur hartnäckig bestritten.
5. Der aktuelle Stand im Bereich der „Verwaltungsinternen Optimierungen“ (HSK lfd. Nr. 4.28, angenommenes Potenzial: 200.000 € p.a.) kann noch nicht zufrieden stellen. Die beabsichtigten Maßnahmen sollten konkret benannt und mit belastbaren Daten hinterlegt werden.

Die Zeiträume, gewollte Optimierungen tatsächlich umzusetzen, sind heute noch deutlich zu lang. Als ein Beispiel mag das Projekt „Zentrale Vergabestelle“ dienen:

Vom RPA wird seit Jahren bemängelt, dass es bei der Stadt Wilhelmshaven weder eine Dienstanweisung gibt, die das Vergabewesen regeln würde, noch eine Zentrale Vergabestelle. Heute werden die zahlreichen Vergaben von den einzelnen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Fachbereichen und Eigenbetrieben (mit dem jeweiligen, zum Teil eher rudimentären Fachwissen) vorbereitet. Ein verbindliches internes Regelwerk existiert nicht.

Dies führt zu erheblichem Aufwand sowohl in den Dienststellen (Erfordernis regelmäßiger Fortbildung – auch in Bereichen, die eher selten mit Vergaben zu tun haben) als auch im RPA, das regelmäßig mit zum Teil erheblichen Mängeln in den Vergabeverfahren konfrontiert wird (unvertretbarer Beratungs- und Prüfaufwand).

Um Abhilfe zu schaffen und künftig die Vergabeverfahren wirtschaftlich und rechtssicher zu organisieren hat der Verwaltungsvorstand am 31.05.2010 eine verwaltungsinterne Arbeitsgruppe installiert, die eine Dienstanweisung für das Vergabewesen und Vorschläge für die Einrichtung einer zentralen Vergabestelle erarbeiten soll.

Obwohl alle Beteiligten eine solche Zentrale Vergabestelle wollen, hat die Arbeitsgruppe bislang nur drei Mal getagt und bis heute kein Ergebnis vorgelegt.

Allgemein ist anzumerken, dass die internen Steuerungspotenziale noch besser ausgeschöpft werden könnten. Hierzu könnte der städtische Produkthaushalt noch konsequenter mit aussagefähigen Kennzahlen hinterlegt werden. Unverzichtbar ist die konstruktive Begleitung durch den Rat, um der heute noch verbreiteten Skepsis zu begegnen, hier würden lediglich neue Datenfriedhöfe geschaffen.

6. Wie schon in der Stellungnahme vom 14.09.2010 erinnert das RPA an eine umsichtige und verantwortungsvolle Betrachtung der Personalsituation in der Verwaltung. Nach Einschätzung des RPA sind in einigen Organisationseinheiten kritische Zustände erreicht. Hiervon betroffen sind sowohl Bereiche mit direkter Außenwirkung als auch Einheiten mit zentraler interner Funktion.

Mit besonderer Sorge sollten nicht nur die Auswirkungen auf die Ziele und Kennzahlen beobachtet und diese ggf. entsprechend korrigiert werden, sondern auch Parameter wie das Durchschnittsalter oder Ausfallzeiten des Personals kritische Beachtung finden. Eine deutlichere personalwirtschaftliche Steuerung wäre nach Ansicht des RPA angezeigt, scheitert derzeit jedoch auch an den fehlenden Personalressourcen im FB 10 - Zentrale Dienste.

Die Personaleinsparung geht nach Einschätzung des RPA verstärkt auch zu Lasten interner Kontrollsysteme. Der in Einzelfällen bereits praktizierte Verzicht auf das 4-Augen-Prinzip birgt insbesondere in Arbeitsbereichen mit rechtlichen oder finanziellen Risiken nicht unerhebliche Gefahren (unwirtschaftliches Verwaltungshandeln, rechtsfehlerhafte Entscheidungen, dolose Handlungen).

7. Trotz der relativ geringen finanziellen Effekte regt das RPA an, ausdrücklich auch über die seinerzeit vom Rat abgelehnten Punkte 4.1 – 4.3 des HSK (Reduzierung der Sitzungshäufigkeit in den Fachausschüssen, Reduzierung der Fachausschüsse und Beiräte, Kürzung der Aufwandsentschädigungen für die Ratstätigkeit und für die Aufsichtsräte) sowie eine Verringerung der Ratsmandate ab der übernächsten Legislaturperiode neu zu beraten. Eine andere politische Bewertung dieser Punkte durch den sich in Kürze neu konstituierenden Rat könnte in Bürgerschaft und Verwaltung die Akzeptanz für weiter gehende Einschnitte erhöhen helfen.

Wilhelmshaven, 15. September 2011

Stadt Wilhelmshaven
Rechnungsprüfungsamt



Udo Weiß
Leiter Rechnungsprüfungsamt